

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Klaus Ernst, Ulrich Maurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10781 –**

Fortführung der Bilanz zu den Bleiberechtsregelungen von Bund und Ländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Noch zum Ende des Jahres 2005 lebten in der Bundesrepublik Deutschland über 200 000 Menschen lediglich mit einer „Duldung“, deren Aufenthalt sechs Jahre und mehr betrug (vgl. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 16/3446). Durch den parlamentarischen (siehe Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 16/369, Antrag der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 16/3912) und außerparlamentarischen Druck von Flüchtlingsorganisationen und Kirchen sahen sich zunächst die Innenminister der Länder, dann auch die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag bewogen, Regelungen zur Lösung des Problems zu treffen. Zunächst durch einen Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) innerhalb des geltenden Aufenthaltsrechts, später durch Beschluss des Deutschen Bundestages zur Änderung des Aufenthaltsrechts wurden „Altfall“-Regelungen getroffen, von denen sich die Beteiligten eine große Reduktion der Zahl langjährig „Geduldeter“ erhofften.

Mittlerweile gelten die „IMK-Regelung“ und die gesetzliche „Altfallregelung“ nebeneinander fort. Da beide Regelungen Ausschlussstichtage bezüglich der Antragstellung enthalten, wird die Zahl der langjährig geduldeten Personen perspektivisch wieder ansteigen. Mit einem erheblichen Zuwachs ist zum Jahreswechsel 2009/2010 zu rechnen, weil dann bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert werden, wenn die Betroffenen keinen dauerhaft existenzsichernden Lebensunterhalt nachweisen können.

1. Wie viele Personen haben bis zum 30. September 2008 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragt, und wie viele Familien betraf dies (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung sind zum Stichtag 30. September 2008 von den Ländern 35 550 Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a, 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gemeldet worden. Dabei sind nach Auskunft

von Ländern Doppel- und Mehrfachanträge von gleichen Personen an der Gesamtzahl der Anträge nicht auszuschließen. Eine Aufschlüsselung danach, wie viele Familien betroffen sind, liegt nicht vor. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl der Anträge nach §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28. August 2007 bis 30. September 2008)
Baden-Württemberg	6 934
Bayern*	2 500
Berlin	2 894
Brandenburg	646
Bremen	711
Hamburg	1 183
Hessen	1 098
Mecklenburg-Vorpommern	746
Niedersachsen	7 158
Nordrhein-Westfalen	4 894
Rheinland-Pfalz	1 810
Saarland	1 084
Sachsen	1 120
Sachsen-Anhalt	1 272
Schleswig-Holstein	761
Thüringen	739

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

- a) Wie viele Anträge hiervon betrafen oder waren Anträge, die bereits nach der IMK-Regelung vom November 2006 gestellt wurden aber bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung noch nicht entschieden waren und deshalb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- b) Wie viele Anträge wurden nach § 104b AufenthG für „integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“ gestellt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- c) Welches waren die zehn am häufigsten vertretenen Herkunftsländer der Antragsteller und Antragstellerinnen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine aufgeschlüsselten Angaben vor.

2. Wie vielen Personen wurden bis zum 30. September 2008 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a oder § 104b AufenthG erteilt (bitte nach Geschlecht, Alter [zumindest: Voll- bzw. Minderjährigkeit], Bundesländern und den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Von den Ländern wurden insgesamt 28 721 Personen gemeldet, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b AufenthG bis zum 30. September 2008 erhalten haben. In dieser Zahl sind auch vereinzelte Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a und 104b AufenthG eingerechnet, die aufgrund von Anträgen nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt wurden. In weiteren 2 381 Fällen wurden auf Anträge nach den §§ 104a, 104b AufenthG hin

Aufenthaltserlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften erteilt. Die Gesamtzahl erhöht sich damit auf 31 102. Rechnet man die Zahl der aufgrund der IMK-Bleiberechtsregelung seit 2006 erteilten Aufenthaltserlaubnisse (24 256) hinzu, so wurde seit dem 17. November 2006 in insgesamt 55 358 Fällen früheren Geduldeten ein Bleiberecht gewährt.

Eine Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht sowie den häufigsten Herkunftsländern liegt der Bundesregierung in Bezug auf die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a und 104b AufenthG nicht vor. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse (Zeitraum 28. August 2007 bis 30. September 2008)
Baden-Württemberg	3 835
Bayern	1 293
Berlin	1 021
Brandenburg	338
Bremen	519
Hamburg	799
Hessen	2 018
Mecklenburg-Vorpommern	415
Niedersachsen	3 500
Nordrhein-Westfalen	11 291
Rheinland-Pfalz	1 255
Saarland	385
Sachsen	554
Sachsen-Anhalt	585
Schleswig-Holstein	445
Thüringen	468

- a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bereits gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG („auf Probe“) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
- e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die erbetenen Auskünfte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bundesland	Zu a)	Zu b)	Zu c)	Zu d)	Zu e)
Baden-Württemberg	1 016	2 613	177	24	5
Bayern	450	843		3	2
Berlin	19	965	32	5	0
Brandenburg	53	276	5	0	4
Bremen	55	460	0	4	0
Hamburg	24	792	19	5	0
Hessen	423	1 538	49	10	1
Mecklenburg-Vorpommern	51	339	21	3	1
Niedersachsen	538	2 783	169	9	1
Nordrhein-Westfalen	1 199	9 747			12
Rheinland-Pfalz	237	971	34	11	2
Saarland	84	301	0	0	0
Sachsen	116	387	47	4	0
Sachsen-Anhalt	27	552	6	0	0
Schleswig-Holstein	65	368	10	2	0
Thüringen	58	399	10	1	0

Hierbei ist ergänzend anzumerken, dass Nordrhein-Westfalen die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 2 Satz 1 sowie § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG mit insgesamt „333“ angegeben hat. Darüber hinaus hat Bayern keine Angaben zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG gemacht.

Bei den Ländern Bayern, Hamburg und Hessen entspricht die Summe der nach den einzelnen Erteilungsvoraussetzungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse nicht vollständig der von den diesen Ländern gemeldeten Gesamtzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a, 104b AufenthG (marginale rechnerische Abweichungen). Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Praxis der statistischen Erfassung in den einzelnen Ländern teilweise uneinheitlich ist.

3. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden bis zum 30. September 2008 abgelehnt, und wie viele Personen/Familien waren betroffen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
 - a) Welche genaueren Angaben zu den Gründen der Ablehnung liegen der Bundesregierung vor, etwa zu den Nummern 1 bis 6 des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Wohnraum, Sprachkenntnisse, Schulbesuch der Kinder, Täuschungen bzw. Behinderungen, Extremismus- bzw. Terrorismusverdacht, Straftaten; bitte nach Bundesländern differenzieren)?
 - b) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil davon ausgegangen wurde, dass der Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nicht erreicht werden kann (alters-, krankheitsbedingt usw.; bitte nach Bundesländern differenzieren)?
 - c) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil ein in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, und wie viele Personen waren betroffen (vgl. § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

- d) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil die geforderten Aufenthaltszeiten nicht erfüllt waren (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Nach den von den Ländern gemeldeten Zahlen wurden 6 165 Anträge abgelehnt. Eine Aufschlüsselung, wie viele Familien betroffen sind, liegt nicht vor. Einige Länder haben bei den abgelehnten Anträgen nicht danach unterschieden, ob es sich um Anträge nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 oder der gesetzlichen Altfallregelung gehandelt hat.

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Abgelehnte Anträge (Zeitraum 28. August 2007 bis 30. September 2008)
Baden-Württemberg	733
Bayern	140
Berlin	479
Brandenburg	90
Bremen	181
Hamburg	232
Hessen	351
Mecklenburg-Vorpommern	51
Niedersachsen	1 171
Nordrhein-Westfalen	1 949
Rheinland-Pfalz	158
Saarland	15
Sachsen	215
Sachsen-Anhalt	195
Schleswig-Holstein	114
Thüringen	91

Eine statistische Übersicht zu den Ablehnungsgründen liegt der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §104a oder § 104b AufenthG sind noch nicht entschieden worden, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe dafür (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Nach Angaben der Länder wurden 8 101 Anträge noch nicht beschieden. Zu den Gründen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Einige Länder haben insoweit keine Zahlen gemeldet oder diese nur geschätzt. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Noch nicht entschiedene Anträge
Baden-Württemberg	1 676
Bayern*	270*
Berlin	1 088
Brandenburg	156
Bremen	k. A.
Hamburg	336
Hessen	639
Mecklenburg-Vorpommern	211
Niedersachsen	2 141
Nordrhein-Westfalen	k. A.
Rheinland-Pfalz	262
Saarland	487
Sachsen	282
Sachsen-Anhalt	368
Schleswig-Holstein	101
Thüringen	84

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

5. Mit wie vielen Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG rechnet die Bundesregierung bis zum Auslaufen der Regelung am 31. Dezember 2009?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor.

6. Wie viele Menschen befinden sich zum Stichtag 30. September 2008 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet bzw. gestattet wird, und wie viele hiervon sind nach dem 30. September 2002, dem 30. Juni 2001 bzw. 30. Juni 1999 eingereist (bitte nach Herkunftsländern und Bundesländern auflisten)?

Zum Stichtag 30. September 2008 hielten sich in Deutschland 109 681 Personen mit einer Duldung sowie 23 440 mit einer Aufenthaltsgestattung auf. Detaildaten zu Einreisezeiträumen, Herkunfts- und Bundesländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach Hauptherkunftsländern	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Gesamt	109 681	44 021	57 915	74 740
darunter:				
Serbien*	23 403	6 359	8 045	12 251
Ungeklärt	9 064	2 670	3 644	5 236
Irak	7 914	3 479	5 532	7 035
Türkei	7 877	2 551	3 474	4 152
Syrien	5 513	1 760	2 712	4 112
Libanon	4 499	1 570	1 968	2 399
Iran, Islamische Republik	3 851	1 502	2 128	3 006
Russische Föderation	3 695	1 962	2 766	3 427
China	3 629	1 817	2 298	2 993
Aserbajdschan	3 384	1 782	2 372	2 979
Bosnien und Herzegowina	2 707	626	749	916

* mit Personen, die noch unter den Vorgängerstaaten Serbiens erfasst sind

Personen mit Duldung nach Bundesländern	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Baden-Württemberg	11 622	4 759	6 174	7 715
Bayern	8 159	3 549	4 815	6 033
Berlin	6 400	2 662	3 322	4 160
Bremen	2 426	736	1 033	1 481
Hamburg	5 487	1 984	2 607	3 606
Hessen	6 928	2 898	3 784	4 617
Niedersachsen	15 236	4 967	6 922	9 763
Nordrhein-Westfalen	34 821	13 184	17 231	22 550
Rheinland-Pfalz	3 597	1 743	2 247	2 746
Saarland	1 452	648	774	985
Schleswig-Holstein	2 117	968	1 334	1 669
Brandenburg	1 958	1 020	1 290	1 551
Mecklenburg-Vorpommern	1 516	787	1 052	1 247
Sachsen	3 159	1 558	2 038	2 542
Sachsen-Anhalt	3 290	1 683	2 168	2 733
Thüringen	1 513	875	1 124	1 342

Personen mit Aufenthalts- gestattung nach Hauptherkunftsländern	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Gesamtergebnis	23 440	20 508	21 847	22 748
Irak	5 484	5 146	5 385	5 462
Türkei	1 971	1 708	1 846	1 892
Russische Föderation	1 567	1 277	1 446	1 554
Iran, Islamische Republik	1 389	1 122	1 217	1 329
Afghanistan	1 159	698	925	1 082
Serbien*	1 106	824	863	978
Syrien	984	874	930	956
Aserbajdschan	691	494	591	656
Nigeria	588	576	581	585
Sri Lanka	569	549	554	559

* mit Personen, die noch unter den Vorgängerstaaten Serbiens erfasst sind

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Bundesländern	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Baden-Württemberg	2 539	2 307	2 423	2 492
Bayern	3 315	3 143	3 219	3 301
Berlin	1 342	1 113	1 209	1 280
Bremen	500	320	435	470
Hamburg	1 052	674	788	934
Hessen	1 399	1 178	1 283	1 338
Niedersachsen	1 556	1 342	1 436	1 498
Nordrhein-Westfalen	5 705	5 212	5 431	5 589
Rheinland-Pfalz	739	696	713	725
Saarland	187	173	177	180
Schleswig-Holstein	1 149	992	1 083	1 124
Brandenburg	916	775	843	886
Mecklenburg-Vorpommern	582	463	536	557
Sachsen	1 262	1 077	1 160	1 206
Sachsen-Anhalt	517	476	498	503
Thüringen	680	567	613	665

7. Wie viele Personen sind seit dem 1. Januar 2005 aus einem Aufenthaltstitel in die Duldung „gefallen“, nachdem bspw. ihr Asyl- oder Flüchtlingsstatus widerrufen wurde (bitte nach Herkunftsländern und Bundesländern auflisten)?

Die Gesamtzahl der Personen im Sinne der Frage kann nicht ermittelt werden.

Bei 1 604 Personen, die zum Stichtag 30. September 2008 eine Duldung besaßen, war im Ausländerzentralregister der Widerruf eines früheren Asyl- oder Flüchtlingsstatus gespeichert.

Detaildaten zu Einreisezeiträumen, Herkunfts- und Bundesländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung und Widerruf/Rücknahme von Asyl/Flüchtlingsschutz nach Hauptherkunftsländern von Geduldeten	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Gesamtergebnis	1 604	151	495	1 003
darunter				
Serbien*	180	8	8	10
Ungeklärt	16	2	3	4
Irak	1 155	105	434	924
Türkei	80	1	11	21
Syrien, Arabische Republik	24	1	1	2
Libanon	10	0	0	1
Iran, Islamische Republik	21	9	9	9
Russische Föderation	1	1	1	1
China	4	0	1	1
Aserbaidshan	5	1	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	0	0	0

* mit Personen, die noch unter den Vorgängerstaaten Serbiens erfasst sind

Personen mit Duldung und Widerruf/Rücknahme von Asyl/Flüchtlingsschutz nach Bundesländern	Gesamt	davon eingereist nach dem		
		30. 09. 2002	30. 06. 2001	30. 06. 1999
Baden-Württemberg	278	45	90	172
Bayern	552	49	214	474
Berlin	12	1	1	2
Bremen	22	3	3	4
Hamburg	23	6	6	8
Hessen	47	8	11	20
Niedersachsen	227	8	34	66
Nordrhein-Westfalen	241	11	70	145
Rheinland-Pfalz	73	7	36	60
Saarland	18	1	1	1
Schleswig-Holstein	24	0	1	8
Brandenburg	1	0	1	1
Mecklenburg-Vorpommern	5	1	3	4
Sachsen	31	5	9	16
Sachsen-Anhalt	44	5	13	16
Thüringen	6	1	2	6

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 die Mindestverdienstgrenzen zum Nachweis der geforderten eigenständigen Lebensunterhaltssicherung je nach Fallkonstellation um mehrere hundert Euro gestiegen sind, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus (vgl. Angaben des Flüchtlingsrats Nordrhein-Westfalen in der „Schnellinfo 9/2008“)?
9. Sieht die Bundesregierung bzgl. des in Frage 8 angesprochenen Urteils gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um der Intention des Gesetzgebers bei Einführung der „Altfallregelung“ zum Durchbruch zu verhelfen (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Angaben zu den konkreten Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26. August 2008 auf die ausländerbehördliche Entscheidungspraxis in den Ländern vor. Die Entscheidung des BVerwG dürfte eine die ausländerbehördliche Praxis vereinheitlichende Tendenz zur Folge haben. Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus dem Urteil des BVerwG kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung dient grundsätzlich dem Zweck, übermäßige Belastungen der Sozialkassen zu vermeiden. Das BVerwG hat laut Urteil in der Entscheidung auch ausdrücklich festgestellt, dass in dem Verfahren keine Anhaltspunkte vorgetragen worden waren, die für ein Absehen von der Regelvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung oder für die Annahme eines Härtefalls – insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 Grundgesetz oder Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – gesprochen hätten. Der Erfolg der gesetzlichen Altfallregelung im Sinne einer großen Zahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG hängt im Übrigen von zahlreichen Faktoren ab.

10. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der IMK-Bleiberechtsregelung wurden bis zum 30. September 2008 erteilt (bitte nach Bundesländern und den zehn stärksten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Aufenthaltserlaubnisse haben noch Bestand bzw. wurden widerrufen?

Nach Angaben der Länder wurden 24 256 Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern liegt der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung liegen auch keine Hinweise darüber vor, wie viele dieser Aufenthaltserlaubnisse noch Bestand haben bzw. widerrufen wurden. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Aufenthaltserlaubnisse nach IMK-Bleiberechtsregelung v. 17. November 2006 Stand: 30. September 2008
Baden-Württemberg	3 757
Bayern	1 666
Berlin	583
Brandenburg	446
Bremen	122
Hamburg	983
Hessen	3 029
Mecklenburg-Vorpommern	84
Niedersachsen	2 362
Nordrhein-Westfalen	8 774
Rheinland-Pfalz	1 055
Saarland	47
Sachsen	363
Sachsen-Anhalt	334
Schleswig-Holstein	216
Thüringen	435

11. Wie steht die Bundesregierung angesichts der unterhalb der ursprünglichen Erwartungen bleibenden Zahlen erteilter Aufenthaltserlaubnisse und der Forderungen von Nichtregierungsorganisationen und Kirchen zu Gesetzesänderungen, mit denen der Kreis der Bleibeberechtigten erweitert würde, etwa durch
- Aufhebung des Ausschlussstichtages bezüglich der Antragstellung („permanente“ Bleiberechtsregelung),
 - Wegfall des Fehlens einer dauerhaften eigenständigen Lebensunterhaltssicherung als Kriterium, das in Absehung von anderen bereits erbrachten Integrationsleistungen allein schon zum Ausschluss führt?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für Gesetzesänderungen der in der Fragestellung angesprochenen Art.

